



kreis heinsberg

bodenständig. weitsichtig.

Untere Naturschutzbehörde  
Sachbearbeiter: Norbert Dismont  
Durchwahl: 6142

Datum: 4. Juli 2023

# Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum Abgrabungsvorhaben

**Abgrabungsvorhaben gem. § 3 Abtragungsgesetz im Stadtgebiet Heinsberg, Gemarkung Randerath Flur 6, Flurstücke 179 tlw., 185 tlw. und Flur 8, Flurstücke 419, 420, 421, 541, 566, 568 und 659 (alle tlw., Bestandsfläche), Flur 6, Flurstücke 192, 193, 194, 196 tlw., 197, 199 sowie 179 tlw., Flur 5, Flurstück 249 tlw. und Flur 6, Flurstücke 154 tlw. und 155 (Erweiterung).**

**Antrag vom 15.03.2023**

Antragstellerin: Kieswerk Himmerich GmbH  
Schleidener Aue 3  
52525 Heinsberg

Die Firma Kieswerk Himmerich GmbH plant die Erweiterung ihrer bestehenden Trockenabgrabung von Kies, Sand und Lehm im Kreis Heinsberg, Stadt Heinsberg, Gemarkungen Randerath, Flur 6. Die bestehende Abgrabung umfasst eine Fläche von etwa 9,97 ha. Die Abgrabungserweiterung umfasst eine Fläche von ca. 28,96 ha.

- I. **Allgemeines:** Die zur Erweiterung und Fortführung der bestehenden Abgrabung vorgesehene Fläche besteht ausschließlich aus intensiv genutztem Ackerland auf mittleren bis guten, teilweise sehr guten Parabraunerden mit den hier üblichen schlecht ausgeprägten Ackerrändern. Ein Teil der Flächen ist noch im Eigentum des Kreises Heinsberg bzw. des Wasserverbandes Eifel-Rur. Dies gilt insbesondere für die unmittelbar von der Abgrabung betroffenen Parzellen Nrn. 197 und 199 (Kreis HS) sowie 192 (WVER). Darüber hinaus ist die benachbarte Waldfläche (Parzelle Nr. 191) Eigentum des Kreises Heinsberg. Die Parzellen 192 und 197 sind Bestandteil eines freiwilligen Landtausches gemäß Flurbereinigungsgesetz (§ 103a-i) zwischen dem Kreis Heinsberg und dem WVER auf der einen Seite und dem Freiherrn Spies von Bülllesheim auf der anderen Seite. Der freiwillige Landtausch ist noch nicht rechtskräftig, dies soll gemäß Telefonat mit der Flurbereinigungsbehörde vom 03.07.2023 aber im Jahr 2023 noch erfolgen. Der Besitzübergang der Grundstücke Nr. 191 und 197 ist jedoch bereits vor ca. 3 Jahren erfolgt, sodass die landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen bereits über den Freiherrn Spies von Bülllesheim erfolgt. Die Parzelle 199 ist noch vollumfänglich Eigentum des Kreises Heinsberg und nicht Gegenstand des freiwilligen Landtausches. Ein Tausch mit dem Freiherrn Spies von Bülllesheim wird zeitnah angestrebt.
  
- II. **Landschaftsplan:** Das Abgrabungsgebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans „I/3 Geilenkirchener Wurmatal“ aus dem Jahre 1983, der hier das Entwicklungsziel 1 gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 1 LNatSchG d. h. „die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten“ als behördenverbindliche Darstellung vorgibt. Die komplette Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet, ausgewiesen gemäß der Ziffer 2.2-1 des Landschaftsplans „Geilenkirchener Wurmatal“. Gemäß der Verbotsliste der Festsetzung 2.2, 4. Spiegelstrich, ist es im Landschaftsschutzgebiet verboten, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf sonstige Art und Weise zu verändern.

- III. Befreiung nach § 67 BNatSchG:** Die Maßnahme erfordert eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten im Landschaftsschutzgebiet, insbesondere von den Verboten des LP I/3. Im Rahmen der Antragstellung ist auch die Prüfung der Voraussetzungen für die naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG angefragt.

Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde liegen die Voraussetzungen vor.

Der Bedarf an Sand und Kies als öffentlicher Belang wiegt hoch. Die Lagerstätte scheint qualitativ und quantitativ ausreichend zu sein. Es handelt sich um eine Erweiterung einer bestehenden Abgrabung, d. h. der Eingriff in Natur und Landschaft ist im örtlichen Naturraum bereits vorhanden und soll (nur) erweitert werden. Ein Neuaufschluss an anderer Stelle wird damit vermieden. Die Fläche besteht von wenigen, schlecht ausgeprägten Saumstrukturen abgesehen ausschließlich aus intensiv genutztem Ackerland – allerdings auf produktiven landwirtschaftlichen Standorten. Da im Kreis Heinsberg mittel - hochproduktive landwirtschaftliche Standorte die Regel sind, ist dies kein ausreichender Grund für eine Versagung der Genehmigung. Die Abgrabung wird nach Beendigung wieder zu Ackerland, allerdings mit schlechteren Bonitäten. Der Eingriff ins Landschaftsbild ist insofern nicht von Dauer. Die Fläche steht nach Rekultivierung den Arten der Feldflur wieder zur Verfügung.

Im Rahmen Abwägung sind die wirtschaftlichen Interessen an der Gewinnung von Rohstoffen für die Bauindustrie durch das Unternehmen gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft, die sich u. a. in den Zielen und Festsetzungen des Landschaftsplans widerspiegeln miteinander und gegeneinander abzuwägen. Die Tatsache, dass hier landwirtschaftliche Böden vernichtet bzw. langfristig aus guten bestenfalls mittlere Standorte geschaffen werden, ist kaum zu vermeiden, ohne ansonsten Waldflächen oder Flächen mit hochwertiger Naturausstattung zu vernichten. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde liegen die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Befreiung nach § 67 BNatSchG in der Summe aller Aspekte hier vor und diese ist als Teil der Abgrabungsgenehmigung im Rahmen der Konzentrationswirkung zu erteilen.

- IV. Beteiligung Naturschutzbeirat:** Der Naturschutzbeirat hat in der Sitzung vom 15. November 2017 über den Sachverhalt im Rahmen des Vorbescheides beraten. Da die jetzt beantragte Fläche deutlich kleiner ist als die dem Vorbescheid zugrundeliegende Fläche ist eine erneute Beteiligung des Beirates nicht zwingend erforderlich. Im Rahmen der Beratung wurden seitens der Verwaltung die Kriterien für eine naturschutzrechtliche Befreiung erläutert und vorgeschlagen, die Befreiung mit den entsprechenden Fachaufgaben zu befürworten. Der Beirat hat nach kurzer Diskussion die von der Verwaltung vorgetragenen Ausführungen bei zwei Enthaltungen mit 11 Ja-Stimmen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Ausführungen der Verwaltung wurden gegenüber dem seinerzeitigen Antrag auf Vorbescheid Änderungen bei den Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen, die Voraussetzung für die Zustimmung der Verwaltung waren und damit dem Beschluss des Beirates zugrunde liegen. Mit den Modifizierungen sollen qualitative Verbesserungen der Funktionalität der Kompensationsmaßnahmen vorgenommen werden und eine Optimierung hinsichtlich der Auswirkungen aufs Landschaftsbild vorgenommen werden. Diese Änderungen sind im jetzt vorliegenden Antrag eingeflossen bzw. haben sich durch die Verkleinerung des Antrages gegenüber dem Umfang des Antrages zum Vorbescheid teilweise erledigt.

- V. Eingriffsregelung:** Die Abgrabungstätigkeiten erfüllen die Definition des Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 14 ff BNatSchG sowie gemäß § 30 LNatSchG. Nach § 14 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 30 Abs. 1 LNatSchG gelten unter anderem folgende Maßnahmen als Eingriffe:

- die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen,
- Aufschüttungen und Abgrabungen ab 2 Metern Höhe oder Tiefe auf einer Grundfläche von mehr als 400 Quadratmetern,
- die Errichtung oder wesentliche Änderung von Schienenwegen, von Straßen, von versiegelten land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und von baulichen Anlagen.

Das Grundwasserangebot für das unweit gelegene Niedermoorgebiet wird sich durch die Abgrabung nach hiesiger Einschätzung nicht verschlechtern, da in der Abgrabung die wasserverdunstende Vegetation nicht vorhanden ist. Die Regenspende versickert im Sand schnell und tief und erreicht so gegenüber der aktuellen Situation vermehrt das Grundwasser. Auch bisher hat es seit ca. 20 Jahren schon eine Abgrabung auf immerhin fast 10 Hektar gegeben und negative Effekte, die der dortigen Abgrabung zuzuschreiben sind, haben sich zu keiner Zeit eingestellt. Größere Abgrabungen werden in einzelne Abschnitte unterteilt, die nach und nach verfüllt werden. Es wird keine Situation entstehen, bei der die ganze Fläche offen liegen wird. Die zunehmende Trockenheit im Niedermoor ist kein spezifisches Problem der Teichbachau, sondern kreisweit und darüber hinaus ein Problem. So beobachtet man überall im Kreis Heinsberg, dass Teiche, die noch vor Jahren dauerhaft mit Wasser bespannt waren, zunehmend trockenfallen. Gleiches gilt für viele Bäche. Diese Auswirkungen sind aber nicht durch die lokalen Abgrabungen hervorgerufen, sondern zum größten Teil durch die Tagebaue mit ihren umfangreichen Sumpfungsmaßnahmen und nicht zuletzt auch durch das sich kontinuierlich aufbauende Niederschlagsdefizit der letzten Jahre im Zuge der Veränderung der klimatischen Bedingungen.

Der benachbarte, trockene Eichenhangwald ist nicht vom Grundwasser abhängig. Von daher sind auch hier nach heutigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Dieser Wald im Hangbereich ist zu über 90% Eigentum des Kreises Heinsberg. Es ist deshalb auch ein Anliegen der Naturschutzbehörde, das Eigentum des Kreises vor Schäden zu schützen. Die Pufferzone von 20 m ist hier ausreichend.

Da auf den in der Abbauphase befindlichen Flächen keine landwirtschaftliche Nutzung stattfindet, sind erhöhte Einträge von Nitrat oder von Pestiziden ins Grundwasser nicht zu befürchten. Die Unterkannte der Abgrabung muss ausreichend Abstand zum Grundwasser einhalten, damit eine ausreichende Filterwirkung gewährleistet bleibt.

Insgesamt kann der Planung attestiert werden, dass die Folgen des Eingriffs mit den vorgeschlagenen Maßnahmen kompensiert sind. Der errechnete Überschuss von 22.467 Ökopunkten wird hier nur zur Kenntnis genommen und die Bewertungsmethode bzw. die Einstufung wurde nicht weiter geprüft, da das Vorhaben nach den derzeitigen Kriterien nicht mit einem quantitativen Ökodefizit abschließt. Insofern ist der Eingriff quantitativ kompensiert. Qualitativ lässt sich der Verlust des überwiegend ertragreichen gewachsenen Bodens nicht ausgleichen, bestenfalls in rechtlichen Sinne ersetzen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind im Wesentlichen Ersatzmaßnahmen und als solche geeignet, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im rechtlichen Sinne wiederherzustellen.

- VI. Artenschutz:** Gegenstand der Betrachtungen ist das Gutachten des Büros IVÖR vom 19.01.2021 in der aktualisierten Fassung vom 27.02.2023. Betrachtet wurden zunächst die potenziell oder real vorkommenden planungsrelevanten Arten. Im Rahmen der im Jahr 2018 durchgeführten Bestandserfassungen wurden im Untersuchungsraum 30 Vogelarten als in NRW artenschutzrechtlich planungsrelevante Arten nachgewiesen. Für den Bluthänfling, den Kiebitz und die Feldlerche kommt es vorhabenbedingt zum direkten Verlust von Fortpflanzungsstätten und es kann im Rahmen der Baufeldräumung (Abschieben des Oberbodens einschließlich Beseitigung der Vegetation) zu Tötungen und Verletzungen von Tieren und zur Zerstörung von

Eiern in Nestern sowie zu vorhabenbedingten Störungen (insbesondere Lärm und Bewegungsunruhe) während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten kommen. In der bestehenden Abgrabung siedelt eine Uferschwalbenkolonie im Randbereich zur geplanten Abgrabungserweiterung mit über 50 besetzten Brutröhren (2018). Die Uferschwalben brüten seit Jahren in der Abgrabung, bereits im Jahr 2009 wurden bei einer Kartierung ca. 30 besetzte Brutröhren gezählt. Die jeweils als Brutstandorte genutzten Steilwände werden während der Brutzeit geschont. Die ökologische Funktion der vorhabenbedingt verlorengehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann in der aktiven Sand- und Kiesabgrabung wie auch in der vorgesehenen Erweiterungsfläche im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Ähnliches gilt auch für den Brutplatz des Uhus, der zumindest in einigen Jahren dort erfolgreich gebrütet hat, in den letzten Jahren aber offensichtlich nicht mehr. Hinsichtlich der Säugetiere, hier namentlich der Biber und die Fledermausarten sowie dem Feldhamster werden keine artenschutzrechtlichen Konflikte gesehen. Dem kann sich die untere Naturschutzbehörde anschließen. Hinsichtlich der Arten Bluthänfling, Feldlerche und Kiebitz werden sog. CEF-Maßnahmen notwendig sein (CEF = continuous ecological functionality-measures). Eine ökologisch-funktionale Kontinuität des Lebensraums dieser Art vor Ort soll damit ohne zeitliche Lücke gewährleistet werden. Es handelt sich um eine zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. Über ein begleitendes Monitoring wird der Erfolg kontrolliert. Am Ende darf es nicht zu einer Verschlechterung des Zustandes der lokalen Population dieser Art kommen.

**VII. Zwischenergebnis:** Als Untere Naturschutzbehörde stimme ich der Planung bei entsprechenden Nebenbestimmungen zu.

**VIII. Nebenbestimmungen für die Genehmigung:**

Folgende Auflagen, Hinweise sowie Auflagenvorbehalte bitte ich in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

1. **Auflagen hinsichtlich des Artenschutzes:** Die Maßnahmen zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen sind gemäß dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Büros IVÖR vom 19.01.2021 in der aktualisierten Fassung vom 27.02.2023. vorzunehmen, sofern nachfolgend nichts Weitergehendes bestimmt ist. Die wesentlichen Maßnahmen werden hier in stichpunktartiger Form nochmals aufgelistet. Für den Bluthänfling wird auch auf die vorgezogenen Pflanzmaßnahmen bei den Auflagen hinsichtlich der Eingriffsregelung verwiesen.

**1.1. Allgemeine Maßnahmen bei der Baufeldräumung:**

1.1.1. Die Rodung oder Fällung von Gehölzen jeglicher Art darf nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar erfolgen.

1.1.2. Das Abschieben der obersten Bodenschicht darf nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar erfolgen. Ist die Einhaltung dieser Bauzeit aus zwingenden betrieblichen Gründen nicht möglich, sind unter Einbeziehung von Fachleuten folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Vor Beginn der Arbeiten sind betroffene Flächen sowie deren nähere Umgebung auf brütende Paare der Feldlerche und anderer Arten zu untersuchen, die sich möglicherweise kurzfristig angesiedelt haben. Die Kontrollbegehungen haben jeweils rechtzeitig vorlaufend vor der Inanspruchnahme der jeweiligen Flächen stattzufinden.
- Bei negativem Nachweisergebnis können die Arbeiten wie geplant ohne weitere Einschränkung durchgeführt werden.
- Werden Brutpaare oder besetzte Niststätten der Feldlerche oder anderer planungsrelevanter Arten vorgefunden, ist die oben genannte Bauzeitenbeschränkung zwingend einzuhalten.

**1.2. Vorgezogene Maßnahmen für die Feldlerche:** Hierzu sind Maßnahmen im Umfang von mind.

0,8 ha und bis max. 2 km Entfernung zum Eingriffsort erforderlich. Hierzu sind auf Acker streifenförmige Maßnahmen im Umfang von ca. 2.500 m<sup>2</sup> je Brutrevier folgender Art durchzuführen.

#### 1.2.1. Streifenförmige Maßnahmen auf Ackerland:

- Anlage von Ackerstreifen oder Ackerbrachen durch Selbstbegrünung
- Anlage von Schwarzbrachen
- Anlage von Ackerstreifen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut (z.B. Luzerne, Blümmischungen, Blühstreifen, Wildäsung)
- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand, die nicht geerntet werden

#### 1.2.2. Streifenförmige Maßnahmen auf Bodenlagern sowie auf Abstandsflächen:

- Anlage von flächigen oder streifenförmigen Blühstreifen mit begleitenden Schwarzbrachestreifen oder Rohbodenflächen (s. auch Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen)

Sowohl die Blüh- als auch die Schwarzbrachestreifen / Rohbodenflächen müssen eine Breite von jeweils 5-10 m einhalten. Die Einsaat des Blühstreifens erfolgt als dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut (z.B. Luzerne, Blümmischungen, Blühstreifen, Wildäsung).

#### 1.2.3. Kombinierte Maßnahmen:

- Anlage von Lerchenfenstern (mind. 3 bis max. 10 Fenster pro ha) in Kombination mit den o.g. streifenförmigen Maßnahmen oder mit Blühstreifen

#### 1.2.4. Großflächige produktionsintegrierte Maßnahmen (8.000 bis 10.000 m<sup>2</sup> pro Brutrevier):

- Anlage von Getreideäckern mit doppeltem Saatreihenabstand und Stehenlassen der Stoppeln nach der Ernte bis Mitte September

### 1.3. Vorgezogene Maßnahmen für den Kiebitz: Im Umfang von mind. 1 ha auf Ackerflächen im näheren Umfeld des Eingriffsorts.

#### 1.3.1. Bearbeitungsfreie Schonzeiten bei Mais-, Hackfrucht- und Gemüseanbau.

- Mindestens einmalige flache Bodenbearbeitung zwischen dem 1. Januar und 21. März; danach Verzicht auf Bodenbearbeitung ab dem 22. März bis zum 10. Mai

#### 1.3.2. Einsaat von 15 m breiten Grasstreifen mit Horst-Rotschwengel.

- Die Einsaat muss bis spätestens Ende September erfolgen und außerhalb der bearbeitungsfreien Schonzeit.
- Die Maßnahmenfläche muss innerhalb eines Mais-, Hackfrucht- bzw. Gemüseackers liegen und keine Randlage aufweisen.
- Es kann sich um eine dauerhafte oder jährliche Einsaat handeln.

Hinweis: Einige der für die Feldlerche konzipierten Maßnahmen können auch dem Kiebitz helfen. Hierbei können Synergien ausgenutzt werden. Dies gilt v. a. für die Anlage von Ackerbrachen, die weitgehend offenbleiben oder zumindest größere offene Bodenstellen aufweisen und die aufkommende Brachevegetation ansonsten niedrig bleibt. Auch Schwarzbrachestreifen mit angrenzenden, niedrig gehaltenen Buntbrachestreifen können als Brut- bzw. Nahrungshabitate für den Kiebitz dienen.

### 1.4. Risikomanagement: Zur Sicherstellung der Wirksamkeit der Maßnahmen ist ein regelmäßiges Risikomanagement bzw. Monitoring erforderlich. Ab dem ersten Frühjahr nach Herstellung der Flächen muss die jeweilige Maßnahme auf ihren Erfolg hin überprüft werden (Funktionskontrolle). In den Folgejahren ist dieses Monitoring noch mindestens zweimal zu

wiederholen (z. B. im 2. und 3. Jahr oder im 3. und 5. Jahr nach Herstellung der Maßnahmenflächen)

**1.5. Schutz der Insekten:** Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel bei der Beleuchtung der Betriebsstätten zu verwenden. Diese müssen Wellenlängen von 590-630nm aufweisen wie z. B. warmweiße LED-Leuchten mit ca. 3000 Kelvin Farbtemperatur oder tiefer (wärmer) mit geringen Blaulicht oder Ultraviolettanteilen. Die Beleuchtung ist räumlich und zeitlich auf das unbedingte Maß zu reduzieren. Die Scheinwerfer dürfen nicht in das Umland leuchten, sondern müssen auf die Betriebsstätten gerichtet sein.

**2. Auflagen hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung:** Die Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft sind entsprechend dem landschaftspflegerischen Begleitplan des Büros Rebstock, Stand März 2023, durchzuführen, sofern nachfolgend nichts Weitergehendes bestimmt ist. Die wesentlichen Maßnahmen werden hier in verkürzter Form nochmals aufgelistet. Ansonsten gilt die textliche und kartografische Darstellung gemäß LBP.

### **2.1. Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen:**

2.1.1. Getrennte Abtragung von Oberboden und Abraum und Lagerung des Bodens gemäß DIN 18300 bzw. 18915 (Ziffer 7.3.4). Demnach ist die Mietenhöhe bei Oberboden auf 2 m und bei Unterboden für vegetationstechnische Zwecke auf 3 m begrenzt.

2.1.2. Ansaat der Oberbodenmieten mit Leguminosen, Gräsern und Kräutern mit ca. 3 g/m<sup>2</sup>.

2.1.3. Sukzessive Rekultivierung der Eingriffsfläche, die zum größten Teil wieder als Landwirtschaftsfläche genutzt werden kann.

2.1.4. Die Stärke der rekultivierten, durchwurzelbaren Schicht beträgt mind. 2 m, davon mind. 0,45 m mit Oberboden (Mutterboden), vorzugsweise humose Lehme aus Löß.

**2.2. Vorgezogene Maßnahmen:** Zur Schaffung von geeigneten Standortbedingungen für die erstrebte Biotopentwicklung sind die folgenden Maßnahmen umzusetzen:

2.2.1. Die Randflächen und Saumstreifen der Abgrabung müssen mit Beginn eines jeden Abschnitts angesät und auf den dafür vorgesehenen Teilflächen bepflanzt werden. Diese Maßnahme gilt auch als Artenschutzmaßnahme für den Bluthänfling.

2.2.2. Der Lärmschutzwall an der Zufahrt Nordwest und die Randflächen der Zufahrt Nordwest und der Lärmschutzwall entlang der nordwestlichen Abbauböschung müssen unmittelbar nach der Fertigstellung der Erdarbeiten angesät und angepflanzt werden. Im Rahmen der Abbautätigkeit darf dieser Randstreifen grundsätzlich nicht zur Bodenlagerung genutzt werden, um einragende Wurzeln der bestehenden Waldbäume nicht mit Bodenmaterial zu überdecken. Mit Beginn eines jeden Abbauabschnitts erfolgt die Herrichtung des Randstreifens bereits als Teilfläche der vorgesehenen großflächigen Waldentwicklung.

**2.3. Waldentwicklung in Folge von natürlicher Sukzession:** Die Initialpflanzungen müssen blockweise mit standortgerechten Gehölzen 1. Ordnung und 2. Ordnung erfolgen. Die Pflanzblöcke sind mit einer Breite von 10 m und einer Länge von 20 m anzulegen und in regelmäßigen Abständen auf der Fläche zur Waldentwicklung zu verteilen. Die Anordnung der Pflanzung hat mit 2 m Reihenabstand und 2 m Pflanzabstand in der Reihe zu erfolgen. Gehölzgrößen und Arten ergeben sich aus den Antragsunterlagen.

**2.4. Randbepflanzung mit breiten Krautsäumen:** Zur Anreicherung der Biotopstruktur, zur Fortsetzung der Biotopvernetzung sowie zur Verbesserung des Landschaftsbildes sind entlang der westlichen und südöstlichen Grenze der Erweiterung, entlang der bestehenden Flurwege und auf einer Teilfläche der Zufahrt Südost/Werksstraße durchgängige Randbepflanzungen mit breiten Krautsäumen anzulegen.

**2.5. Bepflanzung der südöstlichen Zufahrt:** Die Fläche der Zufahrt Südost/Werksstraße ist, sobald sie nicht mehr zur Erschließung benötigt wird, nach dem Rückbau zu 2/3 zu bepflanzen. Das Flurstück 568 ist hiervon ausgenommen.

### 3. Weitere Auflagen:

- 3.1. Herkunftsnachweise:** Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen Gehölzen die Herkunftsnachweise nach § 40 BNatSchG sowie bei Forstgehölzen nach den forstrechtlichen Bestimmungen vorliegen müssen. Es dürfen nur heimische Arten der entsprechenden Standorte angepflanzt werden. Bei Ansaaten gilt entsprechendes, soweit Wildpflanzen betroffen sind. Diese müssen dem Ursprungsgebiet 2 „Westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland“ entstammen.
- 3.2. Qualitative und quantitative Zusammensetzung der Ansaaten:** Alle Ansaaten müssen mindestens 30 % Wildkräuter enthalten. Der Rest kann je nach Verwendungszweck (Ackerbrache oder Grassaum) aus Kulturpflanzen bzw. Gräsern bestehen.
- 3.3. Zeitpunkt für Ansaaten:** Ansaaten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchzuführen. In der Regel sind die günstigsten Zeitfenster das Frühjahr von Mitte März bis Ende April oder der Spätsommer von Ende August bis Ende September.
- 3.4. Zeitpunkt für Anpflanzungen:** Soweit nicht Anpflanzungen im Vorfeld des Aufschlusses der jeweiligen Abgrabungsabschnitte vorzunehmen sind, sind diese in der ersten Pflanzperiode nach Wiederverfüllung und Herstellung der durchwurzelbaren Vegetationsschicht herzurichten. Die Pflanzperiode für wurzelnackte Gehölze beginnt Mitte November und endet Ende März.
- 3.5. Umgang mit Pflanzausfällen:** Pflanzausfälle von mehr als 10% je Maßnahme sind in der jeweils nächsten Pflanzperiode durch Neuanpflanzung zu ersetzen.
- 3.6. Einhaltung von Fachnormen:** Bei allen Arbeiten im Zuge der Kompensationsmaßnahmen sind die einschlägigen Fachnormen, insbesondere die DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten und 18916 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten zu beachten.
- 3.7. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:** Die Frist zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege wird auf 3 Jahre angesetzt.
- 3.8. Langfristige Unterhaltung:** Die Pflicht zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen zum Zwecke der Erfüllung dieser speziellen Funktion beläuft sich auf 30 Jahre. So sind zum Beispiel in dieser Zeit absterbende Gehölze weiterhin zu ersetzen, wenn dies zur Erzielung des Kompensationsziels erforderlich ist. Nach Ablauf der 30 Jahre dürfen die Kompensationsmaßnahmen nicht beseitigt werden. Lediglich die Pflicht zur Unterhaltung im Sinne der Funktionserfüllung entfällt nach dem 30. Jahr. Die Unterhaltungspflicht im Sinne der Verkehrssicherung und alle sonstigen rechtlichen Pflichten bleiben auch weiterhin bestehen.
- 3.9. Hinweis zu den Verwendungsmöglichkeiten des bilanzierten ökologischen Überschusses:** Sollten im Rahmen der Abgrabungstätigkeiten weitere Eingriffe getätigt werden, wie z. B. die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen, sind unter Umständen weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die nicht Gegenstand der Abtragungsgenehmigung sind. Der bilanzierte Überschuss an Punkten kann hierbei angerechnet werden. Der bilanzierte Überschuss ist kein Ökokonto im Sinne der Verordnung über die Führung eines Ökokontos nach § 32 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (Ökokonto VO) und kann nicht für externe Eingriffe herangezogen werden.

4. **Auflagenvorbehalt:** Die nicht zu unterschätzende Dynamik im Naturhaushalt, die nicht zuletzt durch den Klimawandel forciert wird, erfordert einen Auflagenvorbehalt hinsichtlich weiterer Maßnahmen. Heute noch bodenständige, heimische Gehölzarten können in späteren Jahren gegebenenfalls nicht mehr geeignet sein. Darüber hinaus können sich in Folge des bisher nicht gestoppten Artenrückganges gesetzliche Änderungen ergeben, die andere Arten als heute in den Fokus rücken. Daraus können sich heute nicht abschätzbare Konsequenzen z. B. weitere Kartierungen oder zusätzliche Maßnahmen zu Lasten der Antragstellerin ergeben. Von daher bleiben Auflagen in dieser Hinsicht vorbehalten.

I. A.

Dismon